



# Merkblatt Coronavirus für Kindergärten und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen

Stand: 5. März 2020

## Als Verdachtsfälle gelten:

1. Kinder mit einschlägigen Symptomen **und** nachgewiesenem Kontakt zu einem bestätigten Fall
2. Kinder mit erfüllttem klinischen Bild und Aufenthalt in einem Risikogebiet (gemäß RKI)

jeweils maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn.

→ Personen gemäß **Ziffer 1** müssen unverzüglich dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden. Dieses trifft dann alle weiteren erforderlichen Maßnahmen.

Da es sich hierbei um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz handelt, gelten hier besondere zusätzliche Maßgaben, insbesondere Meldepflichten; diese sind den jeweiligen Einrichtungen bekannt.

→ Bei Personen gemäß **Ziffer 2** ist seitens der Personensorgeberechtigten sicherzustellen, dass diese unverzüglich einer ärztlichen Behandlung zugeführt werden.

Wichtig dabei ist, dass der behandelnde Arzt über den Verdacht vorab telefonisch unterrichtet wird. Der behandelnde Arzt stellt fest, ob es sich um einen begründeten Verdachtsfall handelt; liegt dieser vor, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Dieses leitet umgehend weitere Schritte ein.

## Wie geht es dann weiter?

Im Fall eines begründeten Verdachts wird der behandelnde Arzt einen Abstrich vornehmen, um zu einer labormedizinisch gesicherten Diagnose zu gelangen.

**Wichtig:** Ein negatives Ergebnis des Tests hat, vor allem zu Beginn der Inkubationszeit, nur eine sehr geringe Aussagekraft, da aus Erfahrung bei Infizierten der entsprechende Test auch erst zum Ende der Inkubationszeit positiv ausfallen kann.

→ Der Verdachtsfall, d. h. das betroffene Kind, ist in jedem Fall für zwei Wochen zu isolieren.

Hat das Kind **keine Symptome**, ist die weitere Frage des Verbleibens in der Einrichtung zwischen der Leitung und dem Gesundheitsamt abzustimmen. Hierbei sind auch etwaige Regelungen vorge-setzter Dienststellen besonders zu berücksichtigen. Bei Symptomfreiheit ist eine häusliche Isolierung für zwei Wochen in Absprache der Eltern mit dem Gesundheitsamt möglich.

Das Gesundheitsamt ist bei Auftreten von respiratorischen Symptomen unverzüglich zu benachrichtigen. In der häuslichen Isolierung sollte der Kontakt mit Personen der Hausgemeinschaft auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Mitbewohner müssen besonders die allgemeinen Hygieneregeln beachten. Hierzu gehören beispielsweise häufiges Händewaschen, nach Möglichkeit Benutzung eines Händedesinfektionsmittels. Die Verhaltensformen im Sinne der sog. Husten- bzw. Niesetikette können dem jeweiligen Kind nur nach Maßgabe seines Alters und der damit verbundenen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit vermittelt werden.

In der Fallkonstellation **Symptomfreiheit und Aufenthalt in einem Risikogebiet** gemäß jeweiliger Definition wird im Sinne einer fachlichen Empfehlung das Fernbleiben des Kindes für 14 Tage, gerechnet ab Ausreise aus dem Risikogebiet, als Vorsichtsmaßnahme dringend empfohlen. Etwaige Empfehlungen seitens vorgesehener Dienststellen bleiben hiervon unberührt.

Bei mehreren Verdachtsfällen bzw. einer nachgewiesenen Erkrankung würde das Gesundheitsamt nach gegenwärtigem Sachstand das vorübergehende Schließen der Einrichtung empfehlen bzw. in einer besonders schwerwiegenden Konstellation nach dem Infektionsschutzrecht erforderlichenfalls anordnen.

#### **Erkrankung oder eines Krankheitsverdachts des Personals:**

Im Falle einer Erkrankung oder eines Krankheitsverdachts des Personals ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt besonders wichtig. Hierbei sind unter Berücksichtigung der häufigen und engeren Kontakte zu Kindern, gerade im Kindergartenalter, im Sinne erweiterter Schutzvorkehrungen besonders zur berücksichtigen. Als vorbeugende Maßnahme kann bereits jetzt empfohlen werden, die Kinder im Rahmen ihrer jeweiligen altersbezogenen Einsichtsfähigkeit auf grundlegende Gesichtspunkte der Hygiene, z.B. richtiges Händewaschen hinzuweisen. Dies gilt in jedem Fall und uneingeschränkt für das Personal.

Es sollte versucht werden, Händedesinfektionsmittel sowie Flächendesinfektionsmittel zu erwerben. Die Einrichtungsleitungen können sich zudem bei allen Fragen an ihr Gesundheitsamt wenden.